

glied ist, beraten und entschieden. Der Beschluß über die Rüge, die strenge Rüge, die Versetzung in den Kandidatenstand und den Ausschluß ist von der Kreisleitung zu bestätigen.

Die Bestätigung der Stadt/ oder Kreis/ leitung über den Ausschluß aus der Partei tritt nur dann in Kraft, wenn ihr von der Bezirksleitung der Partei zugestimmt wird.

Das Mitglied, gegen das ein Parteiverfahren durchgeführt wird, muß durch die Parteileitung ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Das betreffende Mitglied hat in der Grundorganisation und vor allen Instanzen, wo sein Verfahren behandelt wird, das Recht, teilzunehmen und zu den Beschuldigungen persönlich Stellung zu nehmen.

Der Ausschluß wie jede andere Parteistrafe ist dem Betreffenden unter Angabe der Begründung mündlich mitzuteilen